

# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



21. Jahrgang, Nr. 3  
Herausgegeben am 20.01.2010

## Inhalt

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Salzkotten für das Haushaltsjahr 2010

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,  
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,  
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.salzkotten.de](http://www.salzkotten.de) abzurufen.

## Haushaltssatzung der Stadt Salzkotten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Salzkotten mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	32.933.678 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.594.258 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.161.115 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.817.068 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.769.970 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.607.045 EUR
--	---------------

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.	4.660.580 EUR
--	---------------

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch  
genommen werden dürfen, wird auf  
festgesetzt.

3.000.000 EUR

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt  
festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 381 v. H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b><br>auf  | 403 v. H. |

**§ 7**

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

Salzkotten, 14. Dezember 2009



Michael Dreier  
Bürgermeister



Michael Rölleke  
Schriftführer

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 13.01.2010 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20. Januar 2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Salzkotten, Marktstraße 8, Zimmer 29, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

montags bis freitags	8.00 - 12.00 Uhr,
montags und dienstags	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 18. Januar 2010



Michael Dreier  
Bürgermeister